Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1518.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten März 1834. wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Ich habe auf den Antrag der Justizminister und nach dem Gutachten der aus Mitgliedern des Staatsraths von Mir ernannten Kommission festgesetzt, daß auch in den wider Civilbeamte, es sey wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen, eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprechung als wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel gestattet und das in der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §§. 98. 99. 100. vorgeschriebene Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuchung zu beobachtenden Modifikationen in Anwendung gebracht werden soll.

1) Das Rechtsmittel muß binnen drei Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt.
2) Wenn der Beamte wider das Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet, so ist über dasselbe und über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen.
3) Dem Beschuldigten steht es im Aggravations-Verfahren frei, statt der schriftlichen Beantwortung (§. 98.) die Vernehmung zum Protokoll bei dem Gerichte nachzusuchen.
4) Neue Thatsachen und neue Beweismittel (§. 99.) können in dieser zweiten Instanz angeführt werden.
5) Wird das erste Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in allen Fällen dagegen offen.
6) Auf dieses, gegen ein verschärftes Urtheil eingelegte Rechtsmittel des Beamten soll im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen, weshalb Ich zugleich
7) für den Gerichtsbezirk des Kammergerichts verordne, daß in den Fällen, in

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Mai 1834.)

in welchen nach der Vorschrift des §. 98. l. c. bei dem bestehenden Instanzenzuge der Ober-Appellationssenat die zweite Instanz bildet, die Entscheidung, die in erster Instanz dem Kriminalsenat gebührt, in zweiter Instanz an den Instruktionssenat übergehen soll.

8) Wird das Urtheil der ersten Instanz auf das Rechtsmittel der Aggravation in zweiter Instanz bestätigt, so ist wegen der Kosten die Bestimmung der Prozeß-Ordnung im §. 102. Tit. 35. zu befolgen.

Diese Vorschriften sollen mit dem 1sten Junius des laufenden Jahres eintreten, und in den gegen Civilbeamte eingeleiteten Untersuchungen auf alle Erkenntnisse anzuwenden seyn, seit deren Publikation am 1sten Junius noch nicht drei Monate verflossen sind. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1519.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten April 1834., betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalkokarde wieder verliehen seyn sollte, jedesmal speziell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Order vom 30sten Oktober 1814. hierdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 3ten April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz und Mühler und den General-Lieutenant v. Witzleben.

(No. 1520.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten April 1834., betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch und des Chefs des Generalstaabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen seyn sollen.

Ich bestimme, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie v. Rauch und des Chefs des Generalstaabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen seyn sollen, und trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.